



Senat 2

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des „Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Die Präsidentin der „Bürgerkommission für Menschenrechte“, einer Vorfeldorganisation von „Scientology“, kritisiert den Artikel „Mit subtilem Zwang in die Psychiatrie“, erschienen am 8. April im Standard und auf www.derstandard.at.

In der ursprünglichen Version des Artikels wurde auf die „Bürgerkommission für Menschenrechte“ Bezug genommen, ohne „Scientology“ zu nennen. Leserinnen und Leser machten die Redaktion des Standard auf den Zusammenhang mit „Scientology“ aufmerksam. Daraufhin adaptierte die Redaktion die Online-Version des Artikels und merkte am Ende des Artikels an, dass es sich bei der „Bürgerkommission für Menschenrechte“ um eine Vorfeldorganisation von „Scientology“ handle. Zudem wurde ein Link zu einem Interview über „Scientology“ mit einem Sektenexperten gesetzt (Titel: „Verfassungsschutz soll Scientology beobachten“).

In diesen Adaptierungen sieht die Präsidentin der „Bürgerkommission für Menschenrechte“ eine Verhetzung und Diskriminierung. Außerdem sei der Hinweis, dass es sich bei der „Bürgerkommission“ um eine Vorfeldorganisation von „Scientology“ handle, im Kontext des Artikels irrelevant. Schließlich sei die „Bürgerkommission“ auch durch verschiedene negative Postings über „Scientology“ zu dem Artikel diskriminiert worden.

Der Senat 2 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat sieht im Verhalten des Standard keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, sondern begrüßt die Klarstellungen. Bereits in dem Fall 2011/68 hat der Senat 2 angemerkt, dass in einem Interview, in dem mit Material der „Bürgerkommission für Menschenrechte“ Fragen formuliert werden, ein Hinweis darauf wünschenswert gewesen wäre, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine Organisation von „Scientology“ handelt. Da das verwendete Material in dem Interview kritisch analysiert und reflektiert aufbereitet wurde, war in diesem Fall ein Hinweis auf „Scientology“ jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Senat teilt nicht die Ansicht der Mitteilenden, dass der Zusammenhang der „Bürgerkommission“ mit „Scientology“ irrelevant sei. Für die Leserinnen und Leser macht es einen Unterschied, ob Informationen von einer unabhängigen Institution stammen oder die Institution „Scientology“ zuzuordnen ist. Der Hinweis auf die Nahebeziehung zu „Scientology“ ist umso mehr angebracht, da die „Bürgerkommission für Menschenrechte“ diesen Konnex in ihrem Außenauftritt verschleiert.

Für eine Diskriminierung oder Verhetzung sieht der Senat keine Anhaltspunkte.

Auch die Postings zu dem Artikel sind nach Meinung des Senats aus medienethischer Sicht unbedenklich. Die Postings sind zwar kritisch angelegt, im Hinblick auf die Tatsache, dass die „Bürgerkommission“ eng mit „Scientology“ verbunden ist, erscheint dies aber jedenfalls gerechtfertigt. Verunglimpfungen erkennt der Senat darin nicht.

Der Senat begrüßt es auch, dass der Leserbeauftragte des Standard in seiner wöchentlichen Kolumne am 13./14.04.2013 nochmals darauf hingewiesen hat, dass die „Bürgerkommission für Menschenrechte“ eine Vorfeldorganisation von „Scientology“ ist und dies in der Erstversion des vorliegenden Artikels nicht vermerkt wurde.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Benedikt Kommenda
16.04.2013